Unkorrigierte Vorabversion (CEDAW C/AUT/CO/9) vom 22. Juli 2019

Abschließende Empfehlungen zu Österreichs neuntem periodischen Bericht[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

1. Das Komitee berücksichtigte den neunten periodischen Bericht Österreichs (CEDAW/C/AUT/9) bei dessen (Nummern fehlen im Original) Sitzung am 10 Juli 2019. Die Themenliste des Komitees ist in CEDAW/C/AUT/Q/9 enthalten und die Beantwortungen Österreichs in CEDAW/C/AUT/Q/9/Add.1.

 A. Einleitung

1. Das Komitee würdigt die fristgerechte Einreichung des neunten periodischen Berichtes durch den Vertragsstaat. Es schätzt auch den Folgebericht des Vertragsstaates (CEDAW/C/AUT/CO/7-8/Add.1), die schriftliche Beantwortung der Themenliste und der in der Vorab-Arbeitsgruppe gestellten Fragen, sowie die mündlichen Präsentationen der gut vorbereiteten Delegation und die weiterführenden Klarstellungen in Beantwortung der durch den Ausschuss mündlich gestellten Fragen während des fruchtbaren Dialoges.
2. Das Komitee lobt die hochrangige Delegation des Vertragsstaates, welche durch seine Exzellenz Mr. Helmut Tichy, Botschafter, juristischer Berater des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres geleitet wurde. Die Delegation umfasste auch Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres, der Austrian Development Agency und der Ständigen Mission Österreichs bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf, und Übersetzern.

 B. Positive Aspekte

1. Das Komitee begrüßt den erreichten Fortschritt seit der Erwägung des kombinierten siebten und achten periodischen Berichtes des Vertragsstaates 2013 (CEDAW/C/AUT/7-8) in der Umsetzung legislativer Reformen, insbesondere die Verabschiedung

 (a) der Novellierung des Mutterschutzgesetzes und des Väter-Karenzgesetzes, welche am 1 Januar 2016 in Kraft traten und eine gesetzliche Arbeitszeitbandbreite für Elternteilzeit definieren und die Frist zur Benachrichtigung des Arbeitgebers über Elternzeit ausdehnen.

 (b) der Abschaffung der Beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen im Jahr 2015

 (c) des Gleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern in Aufsichträten im Jahr 2017

 (d) des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes, welches die Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer im Strafprozess erweitert, aus dem Jahr 2016.

 (e) des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2015, welches 2017 in Kraft trat und Maßnahmen zur Vorbeugung von Armut im Alter einführt;

 (f) der Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft in 2013.

1. Das Komitee begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaates seine institutionellen und politischen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der Beseitigung von Diskriminierungen der Frau, sowie zur Förderung von Geschlechtergleichstellung zu verbessern, wie durch die Verabschiedung der folgenden Richtlinien:

 (a) des fünften Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2018, welcher Asylwerberinnen und unbegleitete Minderjährige als potentielle Opfer von Menschenhandel identifiziert

 (b) des Nationalen Aktionsplanes zum Schutz von Frauen gegen Gewalt für die Jahre 2014-2016;

 (c) des österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung für die Periode 2014-2020, welches Fördermittel für soziale Maßnahmen und Dienstleistungen beinhaltet;

 (d) des Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich 2014-2020, welches einen spezifischen Fokus auf Investitionen zur Förderung von Geschlechtergleichheit am Arbeitsmarkt enthält;

 (e) des Nationalen Aktionsplanes Behinderung für die Jahre 2012-2020, welcher Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen mit Behinderungen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt darlegt;

 (f) des österreichischen Universitätsentwicklungsplanes für die Periode 2016-2021, welcher Maßnahmen zur Erhöhung der Repräsentation von Frauen in allen Bereichen und auf allen hierarchischen Ebenen beinhaltet;

 (g) der Steuerreform von 2015, welche Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsrate von Frauen und deren finanzieller Unabhängigkeit enthält, sowie zu einer besseren Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit führen soll.

1. Das Komitee begrüßt die Tatsache, dass in der Zeit seit der Berücksichtigung des letzten Berichtes, der Vertragsstaat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) 2013 ratifiziert hat.
2. Das Komitee begrüßt die Tatsache, dass in Übereinstimmung mit Artikel 28 (3) der Konvention, der Vertragsstaat seinen Vorbehalt zu Artikel 11 im Jahr 2015 zurückgezogen hat.

 C. Ziele für nachhaltige Entwicklung

1. **Das Komitee begrüßt die internationale Unterstützung für die Ziele nachhaltiger Entwicklung und ruft auf zu der Umsetzung von de jure (rechtlicher) und de facto (faktischer) Umsetzung von Geschlechtergleichstellung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konvention, durch die Implementierung der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung. Das Komitee erinnert an die Bedeutung von Ziel 5 und der Umsetzung der Prinzipien von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei allen 17 Zielen. Es fordert den Vertragsstaat auf, Frauen als die treibende Kraft der nachhaltigen Entwicklung des Vertragsstaates anzuerkennen und alle relevanten Richtlinien und Strategien dahingehend zu beschließen**.

 D. Parlament

1. **Das Komitee betont die essentielle Rolle der Legislative in der Sicherstellung der vollen Implementierung der Konvention (siehe die beigefügte Stellungnahme des Komitees zu dessen Beziehung mit Parlamentariern, Annex VI E/CN.6/2010/CRP.2) Es lädt den Nationalrat und den Bundesrat sowie die Landtage aller neun Länder ein, in Übereinstimmung mit deren Mandaten, die zur Umsetzung der gegenwärtigen Empfehlungen notwendigen Schritte vor der Einreichung des nächsten periodischen Berichtes gemäß der Konvention zu setzen.**

 E. Hauptanliegen und Empfehlungen

 Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Definition von Diskriminierung der Frau

1. Im Bewusstsein der komplexen föderalen Struktur des Vertragsstaates, sieht das Komitee die Bemühungen zur Stärkung der Koordinierung in der Umsetzung der Konvention, speziell der Länder und auf Gemeindeebene als positiv. Nichts desto trotz bleibt das Komitee besorgt, dass in Bereichen unter der ausschließlichen Kompetenz der Länder die Konvention nicht einheitlich angewendet wird. Es nimmt auch die von der Delegation während des Dialoges zu Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis, dass die Europäische Menschenrechtskonvention als direkt anwendbares Verfassungsrecht implementiert wurde und dass das Parlament entschieden hat, dass alle anderen menschenrechtlichen Verträge durch Gesetzgebung umgesetzt werden sollen. Das Komitee nimmt die Komplexität der Antidiskriminierungsgesetzgebung zur Kenntnis und lobt die Bemühungen des Vertragsstaates die bundesstaatliche Gesetzgebung schrittweise zu harmonisieren. Während das Komitee die durch die Delegation während des Dialogs gegebenen Informationen, dass das Devolutionssystem auf bundesstaatlicher Ebene einer Harmonisierung der Gesetzgebung auf allen Ebenen entgegenstehen kann, zur Kenntnis nimmt, so bleibt das Komitee besorgt darüber, dass Geschlechter-gleichstellungstrukturen, deren Mandate und Ressourcen zwischen den Ländern variieren.
2. **Die Artikel 1 und 2 der Konvention, sowie Ziel 5.1. der Nachhaltigen Entwicklungsziele, alle Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen überall zu beenden, in Erinnerung rufend, empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat rechtliche Schulungen und Training zum Aufbau von Kompetenzen zu der Konvention, dem Fakultativprotokoll, der Rechtsprechung des Komitees und den allgemeinen Empfehlungen des Komitees für Richter, Staatsanwälte, Anwälte und Strafverfolgungsbeamte weiter ausbaut, um diese so zu befähigen die Bestimmungen der Konvention anzuwenden, sich darauf zu berufen und/oder sich auf diese zu beziehen, sowie nationale Gesetzgebung im Sinne der Konvention zu interpretieren. Das Komitee bekräftigt seine vorherige Empfehlung (CEDAW/C/AUT/CO/7-8, Abs. 13), dass in Anbetracht der primären Verantwortung der Bundesregierung für die Umsetzung der Konvention, der Vertragsstaat sicherstellen sollte, dass die institutionellen Mechanismen zur Koordinierung zwischen dem Bund und den Ländern existieren und effektiv sind. Schlussendlich empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat auch eine Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes und anderer Gesetze, die die Diskriminierung auf Grund der Ethnizität, Behinderung, Religion und Glauben, Alter und sexueller Orientierung, sowie Gesetzen der Bundesländer, unter Anbetracht der Sicherstellung substantiellen und prozessualen Schutzes gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Gründe im privaten und öffentlichen Sektor in Betracht ziehen sollte.**

Zugang zum Recht

1. Das Komitee ist besorgt, dass die Antidiskriminierungsgesetzgebung derzeit über zahlreiche Bundes- und Landesgesetze verstreut ist und über die komplexe Aufteilung der Institutionen auf bundesstaatlicher und Länderebene, wodurch die Möglichkeit der Opfer ihre Rechte geltend zu machen und Rechtsschutz zu erlangen, negative beeinträchtigt werden könnte, da verschiedene Ausmaße an Schutz für verschiedene Diskriminierungsgründe gewährt werden, woraus Verwirrung und Rechtsunsicherheit resultieren. Es ist weiters besorgt, dass das gegenwärtige gesetzliche Antidiskriminierungssystem darin versagt gleichen Schutz gegen alle Formen von Diskriminierung zu gewähren.
2. **Das Komitee, unter Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung und der Leitungsrolle der Bundesregierung bei der Umsetzung der Konvention, empfiehlt dass die effektive Koordination der Strukturen auf allen Ebenen gestärkt wird um die Einheitlichkeit der Ergebnisse in der Umsetzung im gesamten Vertragsstaat sicherzustellen. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat weiters sicherzustellen, dass alle Elemente der Konvention in der Bundesgesetzgebung einbezogen werden.**

Nationaler Mechanismus für die Frauenförderung

1. Das Komitee würdigt, dass der Vertragsstaat mehrere Maßnahmen gesetzt hat, um die nationalen Mechanismen zur Förderung der Frauen zu stärken, im Speziellen das Erreichen eines geschlechterausgeglichenen öffentlichen Budgets in allen Bundesministerien und Behörden im Jahr 2013. Weiters nimmt das Komitee die Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, das Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend/ Sektion für Frauen und Gleichstellung zu stärken und vermerkt das dieser Behörde dementsprechend zugeteilte Budget.
2. **Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat dem Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend/Sektion für Frauen und Gleichstellung angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellt um diese in die Lage zu versetzen ihr Mandat zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und des Schutzes gegen Diskriminierung effektiv, auf eine koordinierte Art und Weise umzusetzen. Das Komitee empfiehlt weiters, dass der Vertragsstaat das zugesicherte Budget auf einer jährlichen Basis sicherstellt.**

Nationale Menschenrechtsinstitution

1. Das Komitee bemerkt mit Anerkennung das umfassende Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft bezüglich der Förderung der Frauenrechte gemäß Artikel 148 der österreichischen Verfassung. Das Komitee nimmt die durch die Delegation zur Verfügung gestellte Information bezüglich der historischen Gründe, warum die Mitglieder der Volksanwaltschaft durch die drei größten Parteien des Parlamentes bestellt werden, zur Kenntnis. Es bleibt allerdings besorgt, dass derartige Bestellungen weiterhin Probleme bezüglich deren Unabhängigkeit aufwerfen, wie sich durch die Akkreditierung „B“ Status als Nationale Menschenrechtsinstitution durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) wiederspiegelt.
2. **Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat ein unabhängiges Bestellungsverfahren für die Mitglieder der Volksanwaltschaft sicherstellt und dass er diese auch in Zukunft mit ausreichend personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausstattet um deren Mandat wahrzunehmen, Frauenrechte zu fördern und zu schützen, mit dem Komitee während der Überprüfung Österreichs zu arbeiten und den Vertragsstaat zu ermutigen den Anforderungen nachzukommen und sich um Akkreditierung mit A Status durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsorganisationen (GANHRI) zu bemühen.**

Zeitlich befristete Sondermaßnahmen

1. Das Komitee würdigt die weitreichenden zeitlich befristeten Sondermaßnahmen des Vertragsstaates, die während des Berichtszeitraumes verabschiedet wurden, als Maßnahmen um die substantielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, die durch die Konvention abgedeckt werden, zu fördern. Im Speziellen begrüßt es die Einführung einer 35-Prozent-Quote im Jahre 2011 in Aufsichtsräten von öffentlichen oder staatsnahen Unternehmen, an denen der Bundesstaat mehr als 50 Prozent der Anteile hält. Das Komitee begrüßt weiters die Novellierung des Universitätsgesetzes im Jahr 2015, welche die Quote von Frauen in universitären Kollegialorganen von 40% auf 50% erhöhte.
2. **In Einklang mit Artikel 4 (1) der Konvention und die Allgemeinen Empfehlungen Nr. 25 (2004) zu zeitlich befristeten Sondermaßnahmen in Erinnerung rufend, empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat:**

**(a)** **Zeitlich befristete Sondermaßnahmen beschließt und umsetzt und zeitgebundene Ziele erstellt um die substantielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Beriechen zu beschleunigen, in denen Frauen, inklusive Frauen am Land, Migrantinnen und Asylwerberinnen, sowie Frauen mit Behinderungen, weiterhin benachteiligt und unterrepräsentiert sind, wie im politischen und öffentlichen Leben, Bildung und Beschäftigung;**

**(b)** **für Staatsbedienstete und Personalverantwortliche Programme zum Kompetenzaufbau über Nichtdiskriminierung und die Bedeutung zeitlich befristeter Sondermaßnahmen anbietet, um substantielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu erzielen, in denen kein oder langsamer Fortschritt erzielt wurde.**

 Stereotypen

1. Das Komitee bleibt besorgt über den Fortbestand diskriminierender Stereoytpen betreffend die Rolle der Frau in der Kinderbetreuung, welche letztendlich deren Karriereperspektiven am Arbeitsmarkt verringert. Das Komitee ist auch besorgt über die Zunahme von Hassreden gegen Frauen und Mädchen in Internetforen und sozialen Medien, vor allem gegen Frauen aus ethnischen Minderheiten.
2. **Das Komitee bekräftigt seine vorherigen Empfehlungen (CEDAW/C/AUT/CO/7-8), dass der Vertragsstaat:**

**(a) Seine Bemühungen weiterführt stereotypische Bilder und Einstellungen betreffen die Rollen von Frauen und Männern in der Familie und Gesellschaft zu beseitigen, in Einklang mit Artikeln 2 (f) und 5 (a) der Konvention, im Speziellen durch die Förderung gleichberechtigter Aufteilung von häuslichen und familiären Verantwortungen;**

 **(b) Eine umfassende Strategie beschließt um diskriminierende Stereotypen bezüglich der Rollen und Verantwortung von Frauen und Männern in der Familie und Gesellschaft zu eliminieren, indem unter anderem die Koordination zwischen den existierenden Institutionen gestärkt wird und die gemeinsamen Kontrollmechanismen verbessert werden, um die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu bewerten und abhelfende Schritte zu entwickeln;**

 **(c) weiterhin die Darstellung von Frauen in den Medien und im Internet, die Aussagen von Amtsträger\_innen sowie Darstellungen von Frauen als Sexualobjekte, insbesondere in der Werbung zu beobachten, , und die Medien zu motivieren, positive Portraits von Frauen und deren gleichen Status mit Männern im öffentlichen und privaten Leben zu vermitteln;**

 Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

1. Das Komitee begrüßt den Beschluss des Gewaltschutzgesetzes durch den Vertragssstaat, sowie die Gründung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Schutz von Frauen vor Gewalt. Nichtsdestotrotz bemerkt das Komitee mit Besorgnis:

 (a) Die hohe Zahl an Femiziden im Vertragsstaat und den Mangel an umfassenden und aktualisierten statistischen Zahlen zu diesem Phänomen;

 (b) Die niedrigen Meldezahlen zu häuslicher Gewalt gegen Frauen und die niedrigen Zahlen an Strafverfolgungen und Verurteilungen, die in Straffreiheit für die Täter resultieren;

 (c) Fälle von Hassverbrechen und Gewalt gegen Flüchtlinge und Asylwerber\_innen, besonders Frauen und Mädchen, in Asylwerberheimen und Häusern, die ernste Gefahren für Frauen und Mädchen erzeugen;

(d) Dass die finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Unterstützung für weibliche Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt leisten, unzureichend ist.

1. **Unter Berufung auf die Bestimmungen der Konvention und die Allgemeinen Empfehlungen Nr. 35 (2017) Gewalt gegen Frauen, Update zu den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19, empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:**

(a) **Den Beschluss umfassender Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen von Gewalt gegen Frauen voranzutreiben und sicherzustellen, dass adäquate personelle, technische und finanzielle Ressourcen für deren systematische und effektive Umsetzung, Überwachung und Auswertung zugeteilt werden;**

(b) **Die Überwachung und Beurteilung der Reaktionsbereitschaft der Polizei und der Justiz in Fällen sexueller Verbrechen und die Einführung verpflichtenden Kompetenzausbaus für Richter\_innen, Staatsanwält\_innen, Polizist\_innen und andere Strafverfolgungsbeamt\_innen bezüglich der strikten Anwendung des Strafrechtes auf Fälle von Gewalt gegen Frauen und bezüglich geschlechtersensibler Ermittlungsverfahren;**

(c) **Die Ermittlungen und Anzeige aller Fälle von Hassverbrechen oder Angriffe gegen weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen unabhängig von ihrem Alter zu stärken;**

(d) **Den Schutz und die Unterstützung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind zu verstärken, inklusive der Stärkung der Ressourcen der Frauenhäuser und der Sicherstellung, dass diese den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden und das gesamte Gebiet des Vertragsstaates abdecken, sowie eine Verstärkung der finanziellen Unterstützung und der Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen die den Opfern Schutz und Rehabilitation anbieten;**

 (e) **Statistische Daten zu häuslicher und sexueller Gewalt zu sammeln, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität und der Beziehung zwischen Opfer und Täter.**

 Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution

1. Das Komitee begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaates, die Früherkennung von Opfern von Menschenhandel und deren Zuweisung an angemessene Unterstützungleistung zu fördern. Es nimmt weiters die erhöhte Zahl an Ermittlungen und Anklagen von Menschenhändlern, welche 2017 in 63 Verhaftungen für Menschenhandel und 75 Verhaftungen für grenzüberschreitende Prostitution resultierten. Allerdings bemerkt das Komitee mit Besorgnis, dass:

(a) Der Vertragsstaat ein Ziel- und Durchreiseland für Menschenhandel mit Frauen und Mädchen zum Zweck sexueller Ausbeutung (95 Prozent) und Zwangsarbeit bleibt;

(b) Die Strafen, die Menschenhändlern von den Gerichten des Vertragsstaates auferlegt werden mild sind, obwohl Artikel 104 (a) des Strafgesetzbuches Strafen von bis zu 10 Jahren Gefängnis vorsieht;

(c) Bemühungen, Frauen als Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, durch restriktive Asylsysteme, die oft schnelle Abschiebungen beinhalten, geschwächt werden;

(d) Temporäre Aufenthaltsbewilligungen für Opfer von Menschenhandel nur für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt werden, welche gemäß §57 des Asylgesetzes 2005 erneuerbar sind;

(e) Frauen, die als Opfer von Frauenhandel aus EU Mitgliedstaaten in den Vertragsstaat kommen, Probleme bei der Erfüllung der erforderlichen Kriterien zum Erhalt einer Anmeldebescheinigung gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes haben können, besonders in Fällen von Arbeitslosigkeit, fehlender Krankenversicherung und nicht ausreichenden Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhaltes;

(f) Die strukturelle Gewalt und Exklusion, der ausländische Frauen in der Prostitution ausgesetzt sind, vor allem diejenigen in irregulären Situationen, sowie der Mangel an Maßnahmen des Vertragsstaates um Ausstiegsprogramme und alternative Einkommensquellen für Frauen, welche die Prostitution aufgeben wollen, zur Verfügung zu stellen.

1. **Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **Seine internationalen, regionalen und bilateralen Kooperationen mit den Herkunfts-, Transit- und Zielländern besonders in der Region intensiviert, besonders beim Austausch von Informationen und der Harmonisierung rechtlicher Prozesse zur Belangung der Täter;**

(b) **Artikel 104 (a) des Strafgesetzbuches bei der Ermittlung, Anklage und der Verhängung angemessener Strafen für Täter des Menschenhandels, speziell von Frauen und Mädchen streng anzuwenden;**

(c) **Ein einheitliches nationales System zur Identifizierung und Verlaufskontrolle von Frauen, die Opfer von Menschenhandel waren, zu schaffen, um das Fortbestehen von Rechten und Ansprüchen sicherzustellen wenn es zu einer Änderung des Wohnsitzes oder rechtlichen Status des Opfers kommt, Sensibilisierungskampagnen über Menschenhandel durchzuführen und Rückführungen von Opfern nach der Dublin Verordnung einzustellen;**

 (d) **Sicherstellt, dass Frauen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Opfer von Frauenhandel wurden, ausreichend gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geschützt werden;**

(e) **Die Einwanderungspolitik überarbeitet um sicherzustellen, dass Gesetze und Richtlinien zur Abschiebung ausländischer Frauen nicht diskriminierend angewendet werden, Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylwerberinnen nicht von der Meldung von Verbrechen des Menschenhandels abzuhalten und Bemühungen zur Vorbeugung von Menschenhandel, Erkennung und dem Schutz von Opfern oder der Verfolgung von Tätern nicht zu untergraben;**

(f) **Mit dem Ausbau der Kompetenzen von Polizei, Justiz, Anwält\_innen, Strafverfolgungsbeamt\_innen, Grenzkontrollbehörden, Sozialarbeiter\_innen und medizinischen Personals zur Sicherstellung von Früherkennung und Weiterleitung an spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, sowie zu geschlechtersensiblen Untersuchungsmethoden, fortzufahren;**

 (g) **Die Situation ausländischer Frauen, die in der Prostitution tätig sind, regelmäßig zu überprüfen, um diese zu beschützen und die Unterstützung für Frauen und Mädchen, welche die Prostitution aufgeben wollen auszubauen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausstiegsprogrammen und alternativen Einkommensmöglichkeiten.**

 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

1. Das Komitee begrüßt die Maßnahmen, welche durch den Vertragsstaat zur Förderung der Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben getroffen wurden, sowie die Einführung freiwilliger Frauenquoten durch die politischen Parteien in deren Nominierungsverfahren, welche in einem Anstieg der Repräsentation der Frauen im Parlament resultierte. Nichtsdestotrotz bleibt es besorgt, dass der Vertragsstaat keine gesetzliche Mindestquote für die Repräsentation von Frauen auf den Wahllisten auf Ebene des Bundes, der Länder und Gemeinden beschlossen hat.
2. **Das Komitee empfiehlt, dass der der Vertragsstaat:**

(a) **mit Blick auf die Erzielung gleicher Repräsentation von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben seine Bemühungen verstärkt, um die Zahl der Frauen in Entscheidungsgremien auf Bundes-, Länder-, und Gemeindeebene, sowohl in gewählten als auch in bestellten Positionen zu erhöhen;**

(b) **Gesetzliche Verpflichtungen und ökonomische Anreize für eine Mindestrepräsentation von Frauen in der Reihung oder Nominierung für den Nationalrat und die neun Landtage setzt;**

(c) **Sensibilisierungskampagnen umsetzt, um das Verständnis zu stärken, dass eine umfassende, gleichgestellte, freie und demokratische Teilhabe von Frauen im politischen und öffentlichen Leben eine Bedingung für die vollständige Umsetzung der Menschenrechte der Frauen ist;**

(d) **gesetzliche Quoten für die gleichgestellte Repräsentation von Frauen und Männern auf allen ernannten und gewählten Posten des Vertragsstaates einführt, im Besonderen in lokalen Regierungen, Führungspositionen, dem Heer, dem Auslandsdienst und der Justiz, sowie dass er die Gewerkschaften motiviert, das Gleiche zu tun.**

 Nationalität

1. Das Komitee bemerkt, dass nicht-Staatsbürger, die um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen, neben anderen Bedingungen, auch Beweise für einen “hinreichend gesicherten Lebensunterhalt” weit über den nationalen Richtsätzen eines gesicherten Mindesteinkommens erbringen müssen. Es ist besorgt, dass dieser Schwellenwert einen strukturell diskriminierenden Effekt auf Frauen hat, da nur deren eigenes Einkommen, Kinderbeihilfe sowie Versicherungsleistungen für diesen Zweck berücksichtigt werden können, wobei durch diese ausgeführte unbezahlte Arbeit, wie Kinderbetreuung, Haushaltsführung und Pflege älterer Familienmitglieder, unberücksichtigt bleibt. Weiters ist das Komitee besorgt, dass unter der Spezialnorm bezüglich der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Kinder welche staatenlos in Österreich geboren werden (§ 14 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes), staatenlose Kinder erst nach Erreichen des 18. Lebensjahres und nicht später als zwei Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit um die Staatsbürgerschaft ansuchen können.
2. **Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **sicherstellt, dass unbezahlte Arbeit bei der Ermittlung eines ”hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes” im Zusammenhang mit einem Staatsbürgerschaftsantrag berücksichtigt wird;**

(b) **Barrieren beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für uneheliche Kinder zu beseitigen, inklusive des strengen Alterserfordernisses, sowie die österreichische Staatsbürgerschaft ansonsten staatenlosen Kindern, welche im Vertragsstaat geboren wurden zu gewähren, außer wenn das Kind die Staatsbürgerschaft seiner/ihrer Eltern sofort nach Geburt im Zuge eines diskriminierungsfreien Verfahrens, wie einer konsularischen Registrierung, Deklaration, Wahlrecht oder anderen ähnlichen Verfahren erwerben kann.**

 Bildung

1. Das Komitee begrüßt die stetigen Bemühungen des Vertragsstaates Diskriminierungen der Frau im Bildungsbereich zu eliminieren und den bisher erzielten Fortschritt, inklusive durch die Umsetzung mehrerer Initiativen, wie das FEMtech Projekt, welches Frauen in industrieller Forschung zu unterstützen versucht. Das Komitee bemerkt allerdings mit Besorgnis die Konzentrierung von Frauen und Mädchen in traditionell frauendominierten Studiengebieten und deren Unterrepräsentierung in Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwissenschaften und Mathematik (MINT-Fächer). Weiters ist das Komitee besorgt über:

 (a) Die Entscheidung des Vertragsstaates “ideologisch oder religiös beeinflusste Bekleidung” in Schulen zu verbieten und dass dies eine diskriminierende Auswirkung auf migrantische Mädchen haben könnte;

 (b) Das niedrige Beteiligungslevel von Frauen und Mädchen in atypischen Lehren, welches deren Chancen am Arbeitsmarkt verringert;

 (c) Das Erfordernis Lehrunterlagen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Schulbücher geschlechtersensible Sprache und Bilder verwenden;

 (d) Die überdimensional hohe Abbruchsrate in der oberen Sekundarstufe von Mädchen mit Migrationshintergrund, deren Eltern ein niedrigeres Bildungsniveau haben;

 (e) Den Mangel an Fortschritt in der Unterstützung inklusiver Bildung für Menschen mit Behinderung und dass das Programm “Zusammen. Für unser Österreich 2017-2022”, das derzeit im Vertragsstaat bestehende Sonderschulsystem für Frauen und Mädchen stärken könnte, anstatt inklusive Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten;

 (f) Den begrenzten Zugang von weiblichen Flüchtlingen oder Asylwerberinnen – Frauen und Mädchen – zu Integrations- und Sprachkursen jenseits der Pflichtbildung, welcher derzeit nur für Flüchtlinge mit Aussicht auf Bleiberecht im Vertragsstaat zugänglich ist.

1. **Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat diskriminierende Stereotypen und strukturelle Barrieren zu adressieren, welche Mädchen davon abhalten könnten, sich für typischerweise männerdominierte Studien und Karrierewege zu entscheiden, wie Naturwissenschaften, Mathematik und Informationstechnologie. Es bittet den Vertragsstaat weiters dringend:**

(a) **Eine umfangreiche Studie in Auftrag zu geben, um die Wirkung des Schulunterrichtsgesetzes, das im Juni 2019 in Kraft getreten ist und das Tragen von “ideologisch oder religiös beeinflusster Kleidung” für Mädchen unter 10 Jahren in Volksschulen verbietet, auf das Recht auf Bildung für Mädchen, sowie deren Inklusion in alle Bereiche der österreichischen Gesellschaft als vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft zu bestimmen und , soweit notwendig Abhilfen vorzuschlagen;**

(b) **aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu treffen, um die weitere Diversifizierung der schulischen und beruflichen Entscheidungen von Buben und Mädchen zu fördern, sowie die gesteigerte Teilhabe von Mädchen in Lehren, Handwerken, Naturwissenschaften und Technologie;**

(c) **Sicherzustellen, dass geschlechtersensible Unterrichts-materialien auf allen Bildungsebenen verwendet werden;**

(d) **Eine neue Strategie zu beschließen, um die Abbruchsrate von Mädchen mit Migrationshintergrund, deren Eltern niedrigere Bildungsniveaus haben, in der höheren Sekundarstufe zu verringern und um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, wieder in das Bildungssystem integriert werden;**

(e) **Inklusion und deren spezifische Ziele auf Bildungsebene klar zu definieren, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen Zugang zu inklusiven Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen Schulsystem haben;**

(f) **Sicherzustellen, dass alle Asylwerberinnen und geflüchteten Mädchen ungeachtet ihrer Aussichten, im Vertragsstaat zu bleiben, Zugang zu Sprachkursen und Integrationsprogrammen haben.**

 Beschäftigung

1. Das Komitee bemerkt, dass der Vertragsstaat 1953 das Abkommen über gleiches Entgelt von 1951 (Nr. 100) ratifiziert hat. 2011 führte der Vertragsstaat die Anforderung für Unternehmen mit mehr als 150 Arbeitnehmern ein, alle zwei Jahre Einkommensberichte vorzulegen. Allerdings bemerkt das Komitee mit Besorgnis, dass:

(a) Der Gender Pay Gap im Vertragsstaat einer der höchsten in der Europäischen Union ist (19,9 Prozent, 2017), wodurch Frauen in ihrem gesamten Arbeitsleben und ihren Pensionsansprüchen nachteilig beeinflusst werden, wodurch der durchschnittliche Pensionsanspruch für Frauen um etwa 40% niedriger ist als der der Männer;

(b) Trotz der relativ hohen Beschäftigungsrate der Frauen zwischen 15 und 64 Jahren (68,69 Prozent), 47,5 Prozent der beschäftigten Frauen derzeit mehrheitlich aufgrund familiärer Verpflichtungen Teilzeitstellen haben. Aufgrund starrer Geschlechterrollen bleiben Frauen die primären Betreuungspersonen von Kindern und Erwachsenen, die Betreuung benötigen;

(c) Das derzeitige Pensionsantrittsalter beträgt für Frauen 60 ist, für Männer 65 Jahre;

(d) Nur eine sehr geringe Zahl an Männern im Vertragsstaat Väterkarenz in Anspruch nehmen und nur für sehr kurze Zeiträume;

(e) Die beschränkte Integration in den Arbeitsmarkt von Frauen mit Behinderungen, Roma und anderen ethnischen Minderheiten, sowie Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Asylwerberinnen;

(f) Das Bestehen von speziellen Beschäftigungszentren, wie Integrativen Betrieben und Tages- und Beschäftigungsstrukturen, wo die Beschäftigten nicht eigenständig sozialversichert sind oder durch Arbeitsrecht gleichberechtigt mit anderen Beschäftigten geschützt werden.

1. **Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:**

(a) **Das Prinzip gleicher Entlohnung bei gleichwertiger Arbeit effektiv durchzusetzen, um so den Gender Pay Gap durch regelmäßige Prüfung der Löhne in allen Sektoren, durch die Durchführung regelmäßiger Arbeitsinspektionen, die Anwendung geschlechtssensibler Jobklassifizierungen und Bewertungsmethoden, sowie die Durchführung regelmäßiger Lohnbefragungen zu verringern und zu beenden;**

(b) **Maßnahmen trifft, um horizontale und vertikale berufliche Segregation zu beseitigen und die Unterbeschäftigung von Frauen in Vollzeitjobs zu bekämpfen, insbesondere durch die Erweiterung der Bemühungen Frauen und Mädchen zu ermutigen nicht-traditionelle Karrierewege einzuschlagen, und dem Übergang von Frauen von Teilzeit- zu Vollzeitjobs Priorität zu geben, unterstützt durch hochqualitative Kinderbetreuungsmöglichkeiten;**

(c) **Sicherstellt, dass sich alle Arbeitnehmerinnen des Rechts der Frauen bewusst sind, genauso lange im Job bleiben zu können wie Männer, und sie zu motiviert, so lange zu arbeiten wie Männer;**

(d) **Die Schwelle für die Verpflichtung Einkommensberichte vorzulegen auf Unternehmen mit fünfzig oder mehr Arbeitnehmer\_innen herabzusetzen;**

(e) **Maßnahmen zur Stärkung der Vereinbarkeit von beruflichem und Privatleben setzt, die Bedingungen für bezahlte Väterkarenz stärkt, sowie Männer motiviert Väterkarenz zu nutzen und die Dauer der bezahlten Väterkarenz zu erweitern, um so das gleichgestellte Teilen von Verantwortung zwischen Männern und Frauen zu fördern, und nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Zahlen zur Nutzung flexibler Beschäftigungsverhältnisse durch Frauen sammelt;**

(f) **Sicherstellt, dass Beschäftigte in Tagesstruktur-Einrichtungen und geschützten Werkstätten von einer eigenständigen Sozialversicherung erfasst sind, Löhne erhalten und durch das Arbeitsrecht geschützt sind. Es lädt den Vertragsstaat weiters ein, ein Programm für einen Übergang zu einem inklusiven und offenen Arbeitsmarkt zu entwickeln;**

(g) **Die Bedürfnisse benachteiligter Gruppen von Frauen berücksichtigt, vor allem Frauen mit Behinderungen, Roma und andere ethnische Minderheiten, sowie Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen und gezielte Maßnahmen, inklusive zeitlich befristeter Sondermaßnahmen nützt, um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Gruppen von Frauen zu schaffen.**

 Gesundheit

1. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für den Beschluss des Aktionsplanes Frauengesundheit im Jahr 2017 und begrüßt die zur Integration einer Geschlechterperspektive in alle Programme des Gesundheitssektors beschlossenen Maßnahmen. Dennoch bleibt das Komitee besorgt über:

 (a) Die Herausforderungen im Zugang zu leistbaren Verhütungsmitteln für Frauen, die in Armut leben;

 (b) Die Tatsache, dass Abtreibungen und Verhütungsmittel nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden;

 (c) Gewissensklauseln für medizinisches Fachpersonal durch die Rechtsordnung garantiert werden, wodurch der Zugang zu sicheren Abtreibungsleistungen eingeschränkt wird;

 (d) Den Mangel an ganzheitlicher sexueller und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsbildung für Jugendliche;

 (e) Den Mangel an freier und informierter Einwilligung in medizinische Behandlungen aufgrund von schweren Behinderungen;

 (f) Die Tatsache, dass Sprachbarrieren und ein Mangel an Kenntnis Migrantinnen oft davon abhalten, Gesundheitseinrichtungen zu nutzen, besonders sexuelle und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen;

 (g) Die Schwierigkeiten undokumentierter Migrantinnen beim Zugang zu allgemeinen Gesundheitseinrichtungen, während Versuche die notwendigen Dokumente für allgemeine Gesundheitsdienste zu erhalten, oft dazu führen, dass die Antragstellerin den Behörden gemeldet und in weiterer Folge abgeschoben wird;

 (h) Berichte über meist unumkehrbare medizinische und andere Behandlungen, die an intersexuellen Menschen durchgeführt werden.

1. **Gemäß seinen Allgemeinen Empfehlungen Nr. 24 (1999) Frauen und Gesundheit, empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:**

 (a) **Sicherzustellen, dass moderne Verhütungsmittel frei zugänglich, leistbar, durch die Krankenversicherung abgedeckt und im gesamten Gebiet des Vertragsstaates für Frauen und Mädchen verfügbar sind, speziell für jene, die in Armut leben;**

 (b) **Zugang zu sicheren Abtreibungen sicherzustellen, vor allem indem Ärzt\_innen erlaubt wird, außerhalb von Spitälern zu arbeiten, um die Retroprogesteronpille anzubieten und sicherzustellen, dass derartige Eingriffe durch die Krankenversicherung erstattet werden;**

 (c) **Sicherzustellen, dass die Ausübung der Gewissensklausel durch medizinisches Personal keine Hürde für Frauen aufwirft, die eine Schwangerschaft abbrechen möchten;**

 (d) **Sicherzustellen, dass die Bildung verpflichtende und altersentsprechende Bildung für Mädchen und Buben zu sexueller und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheit und Rechten im Curriculum beinhaltet, besonders zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten. Im Speziellen sollten Bildungsprogramme einen speziellen Fokus auf die Beseitigung sexueller und geschlechterbasierter Vorurteile haben, welche Zugang zu Gesundheit für lesbische, bisexuelle und Transgender Frauen und andere besonders gefährdete Gruppen von Frauen hindern könnten;**

 (e) **Die freie und informierte Zustimmung zu jeder medizinischen Behandlung zu garantieren, ohne Ausnahmen und wo notwendig unterstütze Entscheidungsfindung zu leisten;**

(f) **Sicherzustellen, dass medizinisches Personal sich der kulturellen und sprachlichen Barrieren bewusst ist, mit welchen Migrantinnen konfrontiert sind, wenn sie das Gesundheitswesen nutzen möchten, und sicherzustellen dass weibliches medizinisches Personal verfügbar ist, wenn dieses verlangt wird; sowie dass Schritte gesetzt werden, um Sensibilisierungskampagnen in den relevanten Sprachen in den Migrantengemeinschaften einzuführen wie der Zugang zum Gesundheitswesen möglich ist, besonders zu sexuellen und fortpflanzungsmedizinischen Gesundheitsleistungen;**

(g) **Sicherzustellen, dass undokumentierte Migrant\_innen Zugang zu den notwendigen Dokumenten für allgemeine Gesundheitsleistungen bekommen, ohne das Risiko den Behörden gemeldet und in weiterer Folge abgeschoben zu werden;**

(h) **Ein auf Rechten basierendes Gesundheitswesensprotokoll für intersexuelle Personen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Kinder und deren Eltern ausreichend über alle Optionen informiert werden, dass Kinder im größtmöglichen Ausmaß in den Entscheidungsprozess über medizinische Eingriffe involviert werden und dass ihre Wahl respektiert wird, sowie dass keine Person einer Operation oder Behandlung unterzogen wird, ohne deren vorherige freie und informierte Zustimmung.**

 Wirtschaftliche und soziale Vorteile und wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen

1. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die in der Stärkung der sozio-wirtschaftlichen Gleichstellung der Frauen und Männer erzielten Fortschritte, insbesondere der Novellierung des Steuerrechtes im Jahr 2015, für die Novellierung des Sozialversicherungsgesetzes 2016 und für mehrere Initiativen, um den Anteil der Frauen in Sportvereinen zu erhöhen. Das Komitee begrüßt weiters die Einführung einer Steuerrückerstattung für alleinerziehende Eltern mit niedrigem Einkommen und für Alleinverdiener\_innen im Steuergesetz 2018. Das Komitee bemerkt mit Anerkennung, dass Empfänger\_innen einer nicht steuerpflichtigen Pension auch einen Abzug von maximal 110 Euro pro Jahr erhalten können.
2. **Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat das Pensionsbeitragssystem zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass es die Situation von Frauen berücksichtigt, insbesondere wie die Einkommen durch die Konzentrierung auf Teilzeitjobs, den Gender Pay Gap und unbezahlte Arbeit beeinflusst ist.**

Frauen am Land

1. Das Komitee anerkennt die verschiedenen Programme zur Stärkung der wirtschaftlichen Ermächtigung von Frauen am Land. Allerdings ist es besorgt über den beschränkten Zugang von Frauen am Land, die in der Landwirtschaft arbeiten, ihre Teilhabe am politischen Leben und den Zugang zu Fachausbildungen, Sozial- und Gesundheitswesen, Arbeitsrechten, wirtschaftlichen Chancen und Entscheidungsfindungsprozessen in Bezug auf Politik, die sie betreffen.
2. **Gemäß seiner Allgemeinen Empfehlungen Nr. 34 (2016) Rechte von Frauen in ländlichen Regionen und Ziel 5.A der Nachhaltigen Entwicklungsziele, empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:**

(a) **Seine Bemühungen zur sozialen und wirtschaftlichen Ermächtigung von Frauen am Land, die in der Landwirtschaft arbeiten zu stärken, indem er sicherstellt, dass diese gleichgestellten Zugang mit Männern am Land zur Teilnahme in Entscheidungsfindungen, Fachausbildungen, sozialem Schutz und Land haben;**

(b) **Die effektive Umsetzung der existierenden Richtlinien und Programme zum Schutz von Migrantinnen und anderen Frauen welche auf temporärer Basis in der Landwirtschaft arbeiten zu stärken und umzusetzen, indem sichergestellt wird, dass diese gleichen Zugang mit Staatsbürger\_innen zu sozialem Schutz und Arbeitsrechten haben.**

 Frauen mit Behinderungen

1. Das Komitee ist besorgt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, genauso wie Mütter von Kindern mit Behinderungen, weiterhin intersektionellen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, oft zu Tagesstruktur-Einrichtungen und geschützten Werkstätten vermittelt werden, medizinischen Zwangsbehandlungen und Institutionalisierung ausgesetzt sind und unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt sind. Das Komitee bemerkt auch mit Besorgnis, dass Frauen mit Behinderungen, die sich über Diskriminierungen beschweren möchten, durch das Sozialministeriumservice (SMS) oft an Mediation verwiesen werden.
2. **Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, gemäß seiner Allgemeinen Empfehlungen Nr. 18 (1991) Frauen mit Behinderungen:**

(a) **Sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Lage sind, Zugang zum offenen Arbeitsmarkt zu haben, freie und informierte Zustimmung dazu geben zu können, wo und mit wem sie leben möchten, und Zugang zu den Dienstleistungen, die für Opfer von geschlechterspezifischer Gewalt zur Verfügung stehen, zu haben;**

(b) **Sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in allen Politiken und Programmen zur Geschlechtergleichstellung inkludiert sind und zeitlich begrenzte Sondermaßnahmen für ihre besondere Situation in allen Bereichen und gleichberechtigt mit anderen Frauen und Männern in Erwägung zu ziehen;**

(c) **Konkrete Maßnahmen zu beschließen, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu motivieren an Sport teilzunehmen, besonders durch die Beseitigung diskriminierender Stereotypen und Vorurteile durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Vorteile einer Teilnahme am Sport.**

 Weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen

1. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die zahlreichen beschlossenen Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes asylwerbender Mädchen und Frauen. Allerdings bleibt es besorgt, dass:

 (a) Asylwerberinnen nur dann ein Reicht darauf haben von einem Polizisten und Übersetzer gleichen Geschlechtes interviewt zu werden, wenn sie eine Verletzung ihres Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung einklagen;

 (b) Programme, die auf die soziale und wirtschaftliche Integration von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Asylwerberinnen abzielen, die Bedürfnisse aller Asylwerberinnen und weiblichen Flüchtlinge nicht vollständig adressiert, vor allem nicht in Bezug auf soziale und berufliche Integration;

 (c) Die Novellierung des Asylrechtes, welche 2016 in Kraft trat, mehrere schwere Beschränkungen des Rechtes auf Familienzusammenführung einführte und dass die subsidiär Schutzeberechtigte drei Jahre warten müssen, bevor ihre Ehepartner\_innen, oder - im Fall minderjähriger Kinder - die Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können;

 (d) Obwohl der Vertragsstaat die Aufnahmekapazität für alleinstehende Frauen und durch Frauen geführte Haushalte gestärkt hat, es nach wie vor einen Mangel an spezialisierten Aufnahmestellen für diese Zielgruppe gibt und in mehreren Bundesländern Asylwerberinnen oder weibliche Familienmitglieder und deren Kinder beschränkten oder gar keinen Zugang zu spezialisierten Unterkünften für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, haben;

 (e) Schutzbeauftragte und Übersetzer\_innen oft nicht ausreichend zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgebildet sind.

1. **Gemäß seiner Allgemeinen Empfehlungen Nr. 32 (2014) Geschlechtsspezifische Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit und den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 30 (2013) Frauen in der Konfliktprävention sowie in und nach bewaffneten Konflikten, empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:**

 (a) **Sicherzustellen, dass die Bestimmung des Flüchtlingsstatus komplett geschlechtersensibel ist und dass die speziellen Bedürfnisse der Asylwerberinnen und weiblichen Flüchtlinge – Mädchen und Frauen – im gesamten Asylprozess als eine Priorität angesehen wird und dementsprechend die Bestimmungen der EU Asylgesetzgebung in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und das Asylverfahren in nationales Recht umsetzt;**

 (b) **weiterhin einen geschlechtssensiblen Zugang in der Aufnahme von weiblichen Flüchtlingen und Asylwerberinnen sowie in der Berücksichtigung der Asylansprüche anzuwenden, und dadurch sicherzustellen, dass die Schutzbedürfnisse von Asylwerberinnen und Flüchtlingen, Mädchen und Frauen, die im Vertragsstaat ankommen, als vorrangiges Anliegen behandelt werden;**

 (c) **Administrative und gesetzliche Barrieren für die Familienzusammenführung von Frauen und Männern, die unter internationalem Schutz stehen, zu verringern;**

 (d) **die Verfügbarkeit spezieller Aufnahmezentren für alleinstehende Frauen und durch Frauen geführte Haushalte, sowie Zugang zu speziellen Unterkünften und Dienstleistungen für weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ungeachtet ihres rechtlichen Status sicherzustellen;**

 (e) **Verpflichtende Trainings zu geschlechtsspezifischer Gewalt als Grund für internationalen Schutz, sowie zu geschlechtssensiblen Nachforschungs- und Befragungsverfahren für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und andere Organe des Strafvollzuges zur Verfügung zu stellen**.

 Eheliche und familiäre Angelegenheiten

1. Das Komitee bemerkt mit Besorgnis:

 (a) Dass die auf dem Verschuldensprinzip beruhenden Kriterien im Familienrecht für Frauen oft schwieriger zu beweisen sind und diskriminierende Wirkungen haben können, die bei Gericht durch Geschlechterstereotypen noch verstärkt werden;

 (b) Die sehr niedrige Zahl an Verurteilungen in Folge der Neuklassifizierung von Zwangsehen als ein alleinstehendes Verbrechen im Jahr 2016 (nur vier Verurteilungen aus 78 Strafrechtsfällen 2018);

 (c) Der Mangel an verlässlichen Statistiken zu der Zahl an Frauen, die Zwangsehen oder Genitalverstümmelungen unterzogen wurden.

1. **Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:**

 (a) **Ein nicht verschuldensbasiertes Scheidungssystem einzuführen;**

 (b) **Die Bekämpfung schädlicher Praktiken, im Speziellen von Zwangsehen und Genitalverstümmelungen, durch Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen in den Zielgruppen, sowie durch die Verfolgung und angemessene Bestrafung der Täter\_innen fortzusetzen;**

 (c) **Systematisch aufgeschlüsselte Zahlen zu Zwangsehen und Genitalverstümmelung zu sammeln.**

 Pekinger Deklaration und Aktionsplattform

1. **Das Komitee ruft den Vertragsstaat auf, die Pekinger Deklaration und die Aktionsplattform zu nutzen und die Umsetzung der Konvention im Zusammenhang mit der Peking 25+ Überprüfung weiter zu evaluieren, um substantielle Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen.**

 Verbreitung

1. **Das Komitee ersucht den Vertragsstaat um die zeitnahe Verbreitung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in den offiziellen Sprachen des Vertragsstaates um die relevanten staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (national, regional, lokal), im Speziellen der Regierung, dem Nationalrat, den Landtagen und der Justiz, um deren volle Umsetzung zu ermöglichen.**

Ratifizierung anderer Verträge

1. **Das Komitee bemerkt, dass die Beachtung der neun wichtigsten Internationalen Menschenrechtsinstrumente durch den Vertragsstaat die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau in allen Bereichen des Lebens steigern würde. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat daher auch die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer\_innen und ihrer Familienangehörigen, der er noch nicht beigetreten ist, zu ratifizieren.**

 Follow-up der abschließenden Bemerkungen

1. **Das Komitee ersucht den Vertragsstaat binnen zwei Jahren schriftliche Informationen zu den Schritten, die gesetzt wurden, um die Empfehlungen in den obigen Absätzen 25(b), 27(b), 31 (d) und 43 (c) umzusetzen, einzureichen.**

Vorbereitung des nächsten Berichtes

1. **Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, seinen zehnten Periodischen Bericht einzureichen, welcher im Juli 2023 fällig ist. Der Bericht sollte pünktlich eingereicht werden und den gesamten Zeitrahmen bis zum Zeitpunkt der Einreichung abdecken.**
2. **Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, den harmonisierten Richtlinien zur Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu folgen, inklusive der Richtlinien zu gemeinsamen Kerndokumenten und vertragsspezifischen Dokumenten (siehe** [**HRI/GEN/2/Rev.6**](http://undocs.org/HRI/GEN/2/Rev.6)**, Kapitel I)).**

1. \* Das vorliegende Dokument wird ohne formale Überarbeitung veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Beschlossen durch das Komitee während dessen dreiundsiebzigster Sitzung (1 – 19 Juli 2019). [↑](#footnote-ref-2)